



Förderverein der Struthschule e. V.

Satzung

§ 1 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck,

- Betreuungs- und Freizeitangebote für die Schüler in der unterrichtsfreien Zeit zu organisieren.
- die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern,
- die Schule bei ihren Bemühungen zu unterstützen, sich für das gesellschaftliche Umfeld zu öffnen,
- den Kontakt zu ehemaligen Angehörigen der Schulgemeinde zu pflegen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigem Zweck. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Vereinszweck soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:

- Beschäftigung ehrenamtlicher und angestellter Mitarbeiter/innen für die Schulkind-Betreuung
- Durchführung von Informationsveranstaltungen zu schulischen und beruflichen Themen,
- Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen wie Schulfesten, Ehemaligentreffen, Ausstellungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
- Gestaltung von Öffentlichkeitsarbeit,
- Finanzielle Unterstützung der Schule,
- Unterstützung der Herausgabe einer Schul- bzw. einer Schülerzeitung
- Finanzielle Unterstützung einzelner Schüler/innen bei Schulveranstaltungen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Struthschule“.

(2) Sitz des Vereins ist Eschwege, Beethovenstraße 2.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e. V.“.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um die Struthschule erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied mit absoluter Mehrheit vom Vorstand in den Verein aufgenommen wird.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärten Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält oder wenn es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen nicht nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Dem Mitglied ist vor dem Ausscheiden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.
- (2) Das Passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
- (5) Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur bargeldlosen Beitragsleistung verpflichtet.
- (2) Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse zeitweilig durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand.
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der / dem 1. Vorsitzenden
 - b) der / dem 2. Vorsitzenden, zugleich dem der Schriftführer/in
 - c) dem / der Kassier/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Vorstandsmitgliedern des Vereins vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Verein Ausschüsse berufen.
- (5) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000 Euro belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 – Mehrheit.
- (6) Die / Der Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (7) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt bis zu Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit 2/3-Mehrheit gefasst werden.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl zweier Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jeder zu überprüfen. Über die Kassenprüfung haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten,
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen und die Erteilung der Entlastung,
4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
5. die nach der Satzung übertragenen Aufgaben,
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die 1. Vorsitzende oder eine von ihm / ihr bestellte(r) Vertreter/ in aus dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (4) Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzlich Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen. Und von dem / der jeweiligen Leiter/ in der Sitzung und von dem/ der Schriftführer/in abzuzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Vermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Werra-Meißner-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial für die Struthschule außerhalb der regulären Mittelzuweisung zu verwenden hat.

Die Satzung ist am 13.06.1996 errichtet.

Gez. Karl-Heinz Völke, 1. Vorsitzender

Gez. Lothar Dietrich, 2. Vorsitzender

Gez. Elke Quentin

Gez. A. Ziegler-Möller

Gez. Cl. Altmann

Gez. Heidrun Kurz

Gez. Erika Burghardt

Gez. Carl-Heinz Grimm

Geändert nach einstimmigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung am 8. Juni 2011 und am 26. Juni 2012

Gez. Susanne Rappe-Weber, 1. Vorsitzende

Gez. Doreen Ribitza, 2. Vorsitzende

Gez. Klaus Volkmar, Kassierer